



April 2016

Anerkennung der Ärzteausbildung aus Drittstaaten in Deutschland und Schweden

Im Gegensatz zu anderen Staaten gibt es in Österreich bis jetzt keine standardisierte Unterstützung von aus dem Ausland zugewanderten/geflüchteten ÄrztInnen. Erste Initiativen werden derzeit durch das AMS Wien in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Wien und anderen gesetzt, u. a. mit der Betreuungseinrichtung Check In Plus des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen.

Betroffene sind de facto auf sich alleine gestellt und das Anerkennungssystem - auch in Zusammenhang mit anderen Regeln – wirkt ausschließend. Folge ist, dass zugewanderte/geflüchtete ÄrztInnen ihren Anerkennungsprozess gar nicht starten oder in Folge aus zeitlichen und/oder finanziellen Gründen scheitern. Grundsätzlich wertvolle und in ihrer Ausbildung teure Qualifikationen gehen für Österreich verloren.

In anderen Staaten besteht im Gegensatz dazu ein großes Interesse, diese für sie kostenlosen Qualifikationen nutzbar zu machen und fördern dies. Exemplarisch wird die Anerkennung der Ärzteausbildung in Deutschland und Schweden dargestellt.

Deutschland

Wer in Deutschland den Arztberuf ausüben will, bedarf der Approbation als Ärztin/Arzt. Die vorübergehende Ausübung des Arztberufes ist auch auf Grund einer fachlich und zeitlich eingeschränkten Berufserlaubnis zulässig.

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs kann auf Antrag erteilt werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachgewiesen wird und die Person im Herkunftsland uneingeschränkt berechtigt ist, den Arztberuf auszuüben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit wird für die Berufserlaubnis nicht gefordert.

Es wird eine befristete Berufserlaubnis (nach § 10 BÄO-Bundesärzteordnung) auf maximal zwei Jahre erteilt. Gleichzeitig, muss man sich der Fachsprachprüfung unterziehen. Diese besteht aus drei Teilen: Arzt-Patient-Gespräch, Dokumentation und Arzt-Arzt-Gespräch.

Grundsätzlich entscheiden in Deutschland die zuständigen Anerkennungsbehörden der einzelnen Bundesländer über die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation zur/zum ÄrztIn (Approbation). Diese prüfen die Gleichwertigkeit einer abgeschlossenen medizinischen Grundausbildung (Medizinstudium und uneingeschränkter Berufszugang im Herkunftsland). Eine Ausbildung ist gleichwertig, wenn in puncto Dauer und Inhalt keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung bestehen. Sollte keine wesentlichen Unterschiede bestehen, ist die Qualifikation gleichwertig. Sollte keine volle Gleichwertigkeit festgestellt werden (die Ausbildung ist zu kurz oder die Inhalte sind zu unterschiedlich), wird geprüft, ob die Unterschiede durch einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können. Ist das nicht der Fall, ist eine Kenntnisstandprüfung (für Ausbildungen aus einem Drittstaat) bzw. Eignungsprüfung (für Ausbildungen aus einem EU-Staat) zu absolvieren. Für den Erhalt der Approbation wird ebenfalls ein Nachweis über ausreichende Fachsprachkenntnisse verlangt (C1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Diese Regelung ist aber noch nicht in allen Bundesländern umgesetzt. So reicht beispielsweise in Bayern bis dato noch ein allgemeines B2-Sprachzertifikat aus).

Geförderte Vorbereitungskurse für die Kenntnisprüfung werden angeboten.

www.migrant.at . www.anlaufstelle-erkennung.at

40 % aller Anerkennungsverfahren in Deutschland (2013) betraf die Anerkennung von ÄrztInnen. Von diesen 6.687 Verfahren wurden drei Viertel als voll gleichwertig anerkannt. 15 % mussten Ausgleichsmaßnahmen absolvieren (Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015; Bundesministerium für Bildung und Forschung).

Die deutschen Bundesländer überarbeiten derzeit ihre gesetzlichen Vorgaben mit dem Ziel, die Möglichkeit der Anerkennung von Facharztabschlüssen aus Nicht-EU/EWR-Staaten zu erweitern.

Schweden

Um in Schweden als Arzt für Allgemeinmedizin tätig zu werden, ist es notwendig, eine „Lizenz zur Berufsausübung“ zu besitzen. Diese Lizenz wird durch das National Board of Health and Welfare verliehen. Personen mit im EU/EWR/Schweiz abgeschlossenen Ausbildungen müssen ein Prozedere durchlaufen, wie es die EU Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der geltenden Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU vorsieht.

Personen mit einer im Drittstaat erworbenen Qualifikation als ÄrztIn müssen eine „Lizenz zur Berufsausübung“ beantragen und haben hierfür zwei Wege:

1. Das National Board of Health and Welfare bewertet die mitgebrachte ausländische Ausbildung. Entspricht diese grundsätzlich dem Niveau einer schwedischen Ausbildung zur MedizinerIn, muss die/der AntragstellerIn Schwedisch (bis zum Niveau C1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) lernen, eine Eignungsüberprüfung in schwedischer Sprache ablegen, ein 18-monatiges bezahltes Praktikum (vergleichbar mit dem österreichischen Turnus) an einer Klinik absolvieren und dann einen Kurs über schwedisches Recht und Verordnungen absolvieren. Sollte eine klinische Fachausbildung mitgebracht worden sein, kann von der Eignungsprüfung und einem Praktikum abgesehen werden.
2. Nach Erhalt einer positiven Bewertung der mitgebrachten Ausbildung durch das National Board of Health and Welfare kann ein 40-wöchiger Zusatzlehrgang an einer Universität absolviert werden. Diese werden an der Universität Göteborg, Universität Linköping und am Karolinska Institut Stockholm in schwedischer Sprache (Niveau C1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) angeboten. Während des Lehrgangs kann man mit einem Stipendium unterstützt werden. Nach Beendigung ist das Abschlusszeugnis an das National Board of Health and Welfare zu senden. In weiterer Folge wird entschieden, ob ein anschließendes 18-monatiges bezahltes Praktikum an einer Klinik angetreten werden kann.

Anträge auf Bewertung können kostenfrei – auch aus dem Ausland – an das National Board of Health and Welfare gestellt werden. Es ist mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Die schwedischen Sozialpartner und das schwedische Arbeitsförmedlingen (Arbeitsmarktvermittlung) haben sich darauf geeinigt, neu zugewanderte Personen beim qualifikationsnahen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Im Rahmen des „FAST TRACK–Programms“ werden u. a. MedizinerInnen aus Drittstaaten (insbesondere Flüchtlinge) bei der Anerkennung ihrer Qualifikation begleitet. Es gibt Unterstützung beim Spracherwerb (bereits in den Flüchtlingsunterkünften) als auch bei der Vermittlung von Hospitationen in Spitälern, um erste Kontakte knüpfen zu können.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.



Trotz sorgfältiger Recherche sind Fehler nicht auszuschließen. Wir bitten dies zu entschuldigen.